

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Januar 1992	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 92	Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz GVBl. II 800-33	17
20. 12. 91	Verordnung zur Regelung der Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes (Rettungsdienst-Benutzungsentgeltverordnung) GVBl. II 351-42	22
20. 12. 91	Verordnung über die Buchführungspflichten der im Rettungsdienst mitwirkenden Leistungserbringer (Rettungsdienst-Buchführungsverordnung) .. GVBl. II 351-43	25
24. 12. 91	Vierte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung Ändert GVBl. II 361-67	30

**Verordnung
über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung
von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für
Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)**

Vom 10. Januar 1992

Auf Grund des

1. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253),
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853),
3. § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361),
4. a) § 18 Abs. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1523),

- b) § 14 Abs. 2 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und
- c) § 21 Abs. 2 Satz 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134),

jeweils in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856),

wird verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ist zuständige Behörde nach

1. § 2 und § 4 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135),

*) GVBl. II 800-33

2. der Siebenten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 28. Mai 1976 (BGBl. I S. 1317), geändert durch Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512),
- für die Bestimmung der Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte, auf denen der Handel nach Schlachtgewicht zugelassen ist, nach § 1 Abs. 1,
 - für die Anordnung gesonderter amtlicher Notierungen von Schlachtgewichtpreisen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 und 3,
 - für die Befreiung von der Pflicht zur Ausstellung und Abgabe von Schlußscheinen nach § 9.

Es ist auch zuständig für die Zulassung anderer Untersuchungsverfahren nach § 2 Abs. 5 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774).

§ 2

(1) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ist zuständige Behörde

- nach § 4 und § 12 Abs. 1 des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 972),
- nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 und 14, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 6, § 19 Abs. 3 Nr. 1, § 27 Satz 1 Nr. 1, § 28, § 59 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; dies gilt nicht für die Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzgut von Reben einschließlich Ruten und Rutenteilen,
- im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- nach § 5 Satz 1, § 14 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774),
- nach § 4 Satz 1 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (BGBl. I S. 2510), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2),
- nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 4, § 14 b Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 Nr. 3 und § 14 c Abs. 2 Satz 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung vom 21. März 1977 (BGBl. I

S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134),

- für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), und der auf Grund des Düngemittelgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der
 - Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 282 S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 376 S. 20),
 - Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815),
 - Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen (ABl. EG Nr. L 71 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 361 S. 7), und der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (ABl. EG Nr. L 71 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 42 S. 21),
 soweit nicht das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft nach § 3 der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273), geändert durch Verordnung vom 2. November 1989 (BGBl. I S. 1944), oder nach § 3 der Qualitätsnormenverordnung Blumen zuständig ist,
- nach der Siebenten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung für
 - die Bestellung eines Klassifizierers nach § 3,
 - die Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 3,
 - die Bestimmung des Zeitpunktes zur Vorlage des Marktschlußscheins nach § 4 Abs. 4,
 - die Festlegung des Hauptverkaufstages oder der Hauptverkaufstage nach § 7 Abs. 2,
 - für die Entgegennahme des Schlußscheins und die Bestimmung des Zeitpunktes für die Vorlage des Schlußscheins nach § 8,
- für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter der Amtsgerichte und des Oberlandesgerichts nach § 4 des Gesetzes

über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847),

11. für die Entscheidung über einen Antrag nach § 2 Abs. 1 der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung in der Fassung vom 31. Januar 1990 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (BGBl. I S. 2132), auf Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes oder einer Schaffleisch-Erzeugerprämie,
12. zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092).

(2) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ist Überwachungsstelle nach der Butterverordnung.

(3) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ist zuständige Stelle

1. zur Ausführung der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung vom 8. Juni 1983 (BGBl. I S. 677), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092),
2. nach § 2 Satz 1 der Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3131), für die Erteilung der Bewilligungsbescheide,
3. nach der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2535), für
 - a) die Gewährung von Beihilfen an Molkereibetriebe und Tierhalter nach § 2 Nr. 2 und
 - b) die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 8,
4. nach der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchviehbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1006) für die Ausübung der Befugnisse nach § 6 Abs. 2,
5. nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), geändert durch Verordnung vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2057),
6. nach der Milch-Güteverordnung
 - a) für die Entscheidung nach § 2 Abs. 6, Untersuchungen des Voroder Nachmonats heranzuziehen,
 - b) für die Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 2 Abs. 7,

7. zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung,
8. für die amtliche Probenahme nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes,
9. nach der Apfelbaumrodungsverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439), geändert durch Verordnung vom 30. April 1991 (BGBl. I S. 1058).

(4) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ist

1. zuständige Landesstelle für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1035), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2043),
2. zuständige Meldestelle für Meldungen nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen,
3. zuständige Behörde zur Durchführung der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung vom 2. Mai 1951 (Banz. Nr. 90 vom 12. Mai 1951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1979 (Banz. Nr. 157 vom 23. August 1979),
4. auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nach dem Getreidegesetz, dem Zuckergesetz und dem Vieh- und Fleischgesetz.

§ 3

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 21 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1523),
2. § 6 Abs. 3 der Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259),
3. § 23 des Vieh- und Fleischgesetzes, soweit dieses Gesetz von Landesbehörden ausgeführt wird,
4. § 17 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), soweit dieses Gesetz von Landesbehörden ausgeführt wird,
5. § 22 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. § 9 des Marktstrukturgesetzes,
7. § 17 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen,

8. § 4 Abs. 1 der Qualitätsnormenverordnung Blumen,
9. § 4 der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung,
10. § 60 des Saatgutverkehrsgesetzes, soweit nicht das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder das Bundessortenamt zuständig ist,
11. § 9 des Düngemittelgesetzes,
12. § 20 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493),
13. § 10 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435),
14. § 40 des Pflanzenschutzgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

(1) Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ist zuständige Behörde

1. nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075),
2. nach § 3 Abs. 1 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191),
3. für die Ausstellung der Bescheinigung für Erzeuger zum Nachweis der vollständigen oder teilweisen Abgabefreiheit nach § 4 der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung vom 25. September 1987 (BGBl. I S. 2248, 2362), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2176),
4. nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung in allen nicht durch § 2 Abs. 1 Nr. 11 und § 5 dieser Verordnung erfaßten Fällen,
5. nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und § 1 Abs. 1 und 3 und § 3 der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1991 (BGBl. I S. 1240).

(2) Landwirtschaftsbehörde im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ist die nach Abs. 1 Nr. 1 für die Beanstandung des Landpachtvertrages zuständige Behörde.

(3) Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ist zuständige Stelle

1. für die Erteilung der Bescheinigung nach § 14 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1899), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322). Soweit es sich um einen forstwirtschaftlichen Betrieb handelt oder forstwirtschaftliche Betriebsteile eingeschlos-

sen sind, erteilt das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die Bescheinigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde,

2. für den Bereich der Landwirtschaft nach Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1113), für
 - a) die Entgegennahme der Anzeige nach § 11 Abs. 2 Satz 2,
 - b) die Erstattung von Gutachten nach § 23 Satz 3 und
 - c) die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 37 Abs. 3,
3. nach der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung für
 - a) die Entgegennahme eines Antrags auf Gewährung der Prämie nach § 2 Satz 1,
 - b) die Kennzeichnung der Tiere durch Ohrmarken nach § 3 Abs. 1 und
 - c) die Ausstellung der Kennkarte nach § 3 Abs. 2 Satz 1,
4. nach § 2 Abs. 1 der Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder für die Entgegennahme und Prüfung der Anträge.

(4) Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ist zuständige Landesstelle

1. für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen der Nr. 1 bis 5, 7 und 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung,
2. nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung vom 11. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2003),
3. zur Entgegennahme von Anträgen nach § 4 Abs. 2 der EG-Milchaufgabevergütungsverordnung vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1991 (BGBl. I S. 1771).

§ 5

Das Tierzuchtamt ist zuständige Behörde nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung bei Anträgen nach § 2 Abs. 1 auf Gewährung einer Schaffleisch-Erzeugerprämie für

1. die Entgegennahme des Antrages,
2. die Ausübung der Befugnisse nach § 6 Abs. 2 und
3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 7 Abs. 1.

§ 6

Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville ist zuständige Behörde

1. für die Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzgut von Reben einschließlich Ruten und Rutenteilen nach § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes,
2. nach § 55 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. S. 1863),
3. nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 225 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1989 (ABl. EG Nr. L 249 S. 39).

Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville ist auch zuständig

1. nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 (ABl. EG Nr. L 248 S. 53), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 344 S. 13), zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten,
2. nach Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. EG Nr. L 208 S. 1),
3. nach der Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300, 1301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (BGBl. I S. 1095).

§ 7

(1) Die obere Forstbehörde ist

1. zuständige Behörde nach den Vorschriften über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), soweit in § 8 Nr. 2 dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist,
2. für den Bereich der Forstwirtschaft zuständige Stelle nach der Handelsregisterverfügung für
 - a) die Entgegennahme der Anzeige nach § 11 Abs. 2 Satz 2,
 - b) die Erstattung von Gutachten nach § 23 Satz 3 und
 - c) die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 37 Abs. 3.

(2) Die obere Jagdbehörde ist zuständige Behörde und Stelle zur Ausführung der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040).

§ 8

Die untere Forstbehörde ist zuständige Behörde nach dem Bundeswaldgesetz für

1. die Aufforderung im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 4, eine Forstbetriebsgemeinschaft zu gründen,
2. die zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes nach § 23 Abs. 1 zu treffenden Maßnahmen.

§ 9

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1989 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Januar 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 800-31

**Verordnung
zur Regelung der Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes
(Rettungsdienst-Benutzungsentgeltverordnung)*)**

Vom 20. Dezember 1991

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Leistungen des Rettungsdienstes
- § 3 Kosten des Rettungsdienstes
- § 4 Benutzungsentgelte
- § 5 Budgetierung
- § 6 Kostenausgleich
- § 7 Selbstkosten der Leistungserbringer
- § 8 Kosten- und Leistungsnachweis
- § 9 Vereinbarung der Benutzungsentgelte und Budgets
- § 10 Entgelt- und Budgetvereinbarung auf Landesebene
- § 11 Inkrafttreten

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 725) wird im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Ermittlung der Kosten der Leistungserbringer im Rettungsdienst und der Kostenausgleich nach § 11 Abs. 1 und 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes erfolgen nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Ausgenommen sind die in § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes aufgeführten Leistungen.

(2) Voraussetzung für die Vergütung ist die Leistungserbringung im Rahmen einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes.

§ 2

Leistungen des Rettungsdienstes

(1) Leistungen des Rettungsdienstes, für die Benutzungsentgelte erhoben werden können, sind

1. die von einer Zentralen Leitstelle veranlaßten Einsätze von Rettungsmitteln zu einem Einsatzort,
2. alle Maßnahmen zur medizinischen Versorgung von Notfallpatienten am Notfallort,
3. die medizinisch-fachlich betreute Beförderung von Notfallpatienten in einem dafür geeigneten Rettungsmittel,

4. in dringenden Fällen der Transport von lebenswichtigen Medikamenten und Blutkonserven, von Organen für Transplantationen und die zur Versorgung von Notfallpatienten notwendigen Suchflüge,
5. die medizinisch-fachlich betreute Beförderung im qualifizierten Krankentransport auf Grund einer entsprechenden ärztlichen Verordnung.

(2) Zu den Leistungen des Rettungsdienstes, für die Benutzungsentgelte erhoben werden können, gehören auch die Einsätze von Rettungsmitteln zur Beförderung von Patienten im Rahmen einer stationären Behandlung und die Einsätze zur Verlegung von Patienten von einer Behandlungseinrichtung in eine für die Weiterbehandlung geeignete Behandlungseinrichtung.

(3) Nicht zu den Leistungen des Rettungsdienstes nach Abs. 1 und 2 gehören Einsätze von Rettungsmitteln zur ärztlichen Versorgung von bereits in Behandlungseinrichtungen befindlichen Notfallpatienten (konsiliarische Tätigkeit).

§ 3

Kosten des Rettungsdienstes

(1) Kosten des Rettungsdienstes sind alle Aufwendungen der Leistungserbringer, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 entstehen. Dazu gehören auch die Kosten für Fehleinsätze. Ausgenommen sind die Kosten der notärztlichen Tätigkeit, soweit diese entsprechend § 2 Abs. 4 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden.

(2) Die Kosten der notärztlichen Tätigkeit können auch dann gesondert vergütet werden, wenn diese Leistungen von Krankenhausärzten als Dienstaufgabe erbracht werden.

§ 4

Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte müssen so bemessen sein, daß die Leistungserbringer den übernommenen Versorgungsauftrag im medizinisch-fachlich notwendigen und zweckmäßigen Umfang erfüllen können.

*) GVBl. II 351-42

(2) Mit den Benutzungsentgelten werden alle Kosten abgegolten, die den Leistungserbringern bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen (Selbstkosten). Eine sparsame Wirtschaftsführung setzt insbesondere voraus, daß die Leistungserbringer im Rahmen der rechtlichen, tariflichen und vergleichbaren Vorgaben die Möglichkeit zur Optimierung des Rettungsdienstes nutzen.

(3) Die Benutzungsentgelte gelten einheitlich gegenüber allen Personen, deren Leistungsträgern und anderen Einrichtungen, die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nehmen. Zu den anderen Einrichtungen gehören insbesondere Krankenhäuser.

§ 5

Budgetierung

(1) Auf der Grundlage der vorausberechneten Selbstkosten und der geschätzten Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 wird von den beteiligten Leistungserbringern des Rettungsdienstbereiches ein Gesamtbudget erstellt. Dazu gehört eine Entgeltberechnung auf der Grundlage der budgetierten Kosten und Leistungen.

(2) Das Gesamtbudget und das Benutzungsentgelt sollen spätestens für das Jahr 1993 zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern für jeweils ein Kalenderjahr im voraus vereinbart werden.

(3) Bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtbudgets wird auf der Grundlage der vereinbarten Benutzungsentgelte jede erbrachte Leistung nach § 2 Abs. 1 und 2 den einzelnen Leistungserbringern durch die Leistungsträger erstattet.

(4) Bei getrennter Vorhaltung von Rettungsmitteln für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport können die Benutzungsentgelte für beide Einsatzarten auch auf der Grundlage einer verursachungsgerechten Kostenabgrenzung gesondert vereinbart werden. Das gleiche gilt für die Erstattung der Kosten von besonderen Rettungsmitteln für die notärztliche Versorgung. Eine weitere verursachungsgerechte Untergliederung der Benutzungsentgelte ist zulässig.

(5) Bei wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Berechnung eines Budgets zugrunde gelegt wurden, ist das Budget auf Verlangen einer Vertragspartei auch während eines Kalenderjahres neu zu vereinbaren.

§ 6

Kostenausgleich

(1) Weichen die tatsächlichen Leistungen innerhalb eines Rettungsdienstbereiches von den vorausberechneten ab, sind die dadurch entstehenden Kostenüber- oder -unterdeckungen bei den nachfolgenden Vereinbarungen entsprechend zu berücksichtigen. Entstehen Kostenüber-

oder -unterdeckungen auf Grund von Leistungsverchiebungen zwischen den beteiligten Leistungserbringern, sind sie unter diesen unverzüglich auszugleichen.

(2) Kostenüber- oder -unterdeckungen, die einzelnen Leistungserbringern im Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung entstehen, können nicht ausgeglichen werden. Ausgenommen sind Kostenüber- oder -unterdeckungen, die während eines Budgetzeitraumes auf Grund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen entstehen.

(3) Die berücksichtigungsfähigen Kostenüber- oder -unterdeckungen nach Abs. 2 werden im Budget des folgenden Budgetzeitraumes als Ausgleichsbeträge berücksichtigt und ausgeglichen.

(4) Anstelle der Ausgleichsregelung nach Abs. 3 können die Vertragsparteien für die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unwägbarkeiten im voraus einen angemessenen Wagniszuschlag vereinbaren.

§ 7

Selbstkosten der Leistungserbringer

(1) Selbstkosten der Leistungserbringer sind die Kosten, die im Rahmen der Leistungserbringung nach § 2 Abs. 1 und 2 entstehen und in die Benutzungsentgelte nach § 4 Abs. 1 einfließen. Dazu gehören auch

1. die notwendigen Zinsen für Betriebsmittelkredite und die Finanzierung von Wirtschaftsgütern,
2. die Kosten für die Versicherung von Unwägbarkeiten, die mit der Leistungserbringung verbunden sind,
3. die Kosten für die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsberatungen und -prüfungen, soweit diese vorher mit den Leistungsträgern abgestimmt wurden,
4. die Kosten der Instandhaltung der Wirtschaftsgüter,
5. die Abschreibung der uneinbringlichen Forderungen,
6. die nicht anderweitig zu deckenden Kosten der Ausbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals,
7. eine kalkulatorische Verzinsung des nachweislich eingebrachten Eigenkapitals mit einem Zinssatz, der einen Prozentpunkt über dem Zinssatz für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist liegt,
8. ein angemessenes kalkulatorisches Entgelt für den Wert der ehrenamtlichen Arbeit,
9. eine angemessene kalkulatorische Miete für anteilig durch den Rettungsdienst genutzte Gebäude, wenn die tatsächlichen Kostenanteile nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können,

10. die Abschreibung der Wirtschaftsgüter,
11. die Kosten für geleaste Wirtschaftsgüter, wenn der Nachweis der Wirtschaftlichkeit dieser Finanzierungsart geführt werden kann.

(2) Die Selbstkosten der Leistungserbringer sind auf der Grundlage der kaufmännischen Buchführung nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Buchführungspflichten der im Rettungsdienst mitwirkenden Leistungserbringer vom 20. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 25) zu ermitteln.

§ 8

Kosten- und Leistungsnachweis

(1) Als Grundlage für die Vereinbarungen nach § 9 erstellen die Leistungserbringer einen Kosten- und Leistungsnachweis. Die Kosten- und Leistungsnachweise der einzelnen Leistungserbringer werden von diesen zu einem Kosten- und Leistungsnachweis für den gesamten Rettungsdienstbereich zusammengefaßt. Die Kosten- und Leistungsnachweise der einzelnen Leistungserbringer und der Kosten- und Leistungsnachweis für den Rettungsdienstbereich sind den Leistungsträgern vorzulegen.

(2) Auf Verlangen der Leistungsträger haben die Leistungserbringer zusätzliche, erläuternde Unterlagen zu erstellen, wenn dies im Einzelfall zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 9

Vereinbarung der Benutzungsentgelte und Budgets

(1) Das Gesamtbudget nach § 5 sowie Art und Höhe der Benutzungsentgelte nach § 4 haben die Leistungserbringer eines Rettungsdienstbereiches mit den jeweiligen Leistungsträgern durch schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung muß die voraussichtlichen Kosten und Leistungen und deren Verteilung auf die beteiligten Leistungserbringer, den Ausgleichssatz für Kostenüber- oder -unterdeckungen aus Leistungsverände-

rungen nach § 6 Abs. 1, die Ausgleichsbeträge für Vorjahre, Angaben zu den zugrundeliegenden Berechnungsannahmen sowie Festlegungen über die zeitnahe Zahlung der Benutzungsentgelte und das Verfahren bei Budgetabweichungen enthalten.

(2) Die Vertragsparteien nach Abs. 1 nehmen die Verhandlungen unverzüglich auf, nachdem eine Vertragspartei dazu schriftlich aufgefordert hat. Die Verhandlungen sollen so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß die neuen Benutzungsentgelte jeweils mit Ablauf eines laufenden Budgetierungszeitraumes wirksam werden können. Können wesentliche Fragen nicht rechtzeitig geklärt werden, sollen die Benutzungsentgelte und das Budget auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsnachweise nach § 8 sowie weiterer verfügbarer Unterlagen vereinbart werden. Soweit erforderlich, kann eine Prüfung offener Fragen vereinbart und das Ergebnis in der nächsten Vereinbarung nach Abs. 1 berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.

(3) Die Vertragsparteien nach Abs. 1 können Rahmenvereinbarungen abschließen, die insbesondere ihre Rechte und Pflichten sowie die Vorbereitung, den Beginn und das Verfahren zur Vereinbarung der Benutzungsentgelte und des Budgets näher bestimmen.

§ 10

Entgelt- und Budgetvereinbarung auf Landesebene

Werden die Benutzungsentgelte entsprechend § 11 Abs. 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes auf Landesebene vereinbart, gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 9 entsprechend. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1991

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

**Verordnung
über die Buchführungspflichten der im Rettungsdienst
mitwirkenden Leistungserbringer
(Rettungsdienst-Buchführungsverordnung*)**

Vom 20. Dezember 1991

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Buchführung, Inventar
- § 4 Eröffnungsbilanz
- § 5 Jahresabschluß
- § 6 Einzelvorschriften zur Eröffnungsbilanz und zum Jahresabschluß
- § 7 Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen
- § 8 Kosten- und Leistungsrechnung
- § 9 Befreiung von den Buchführungspflichten
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 725) wird im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wer Leistungen nach § 2 Abs. 2 und 4 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes erbringt (Leistungserbringer), hat unabhängig von der Rechtsform seines Betriebes und dessen handelsrechtlicher Stellung für den Betriebszweig Rettungsdienst die Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dieser Verordnung zu erfüllen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Leistungen, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Buchführung, Inventar

(1) Die Leistungserbringer führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen, doppelten Buchführung einschließlich der nach Größe und Struktur erforderlichen Nebenbuchhaltungen entsprechend den §§ 238 und 239 des Handelsgesetzbuches.

(2) Die Konten sind nach dem Kontenrahmen entsprechend Anlage 1 einzurichten, soweit nicht bei Nutzung eines von diesem Kontenrahmen abweichenden Kontenplanes durch ein ordnungsgemäßes Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen gewährleistet werden kann.

(3) Für die Aufstellung des Inventars gelten die Vorschriften der §§ 240 und 241 des Handelsgesetzbuches.

§ 4

Eröffnungsbilanz

Soweit die Leistungserbringer ihre Bücher bisher nicht nach den Vorschriften des § 3 geführt haben, ist zum Stichtag 1. Januar 1992 eine Eröffnungsbilanz entsprechend den Grundsätzen der §§ 242 bis 256 des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

§ 5

Jahresabschluß

(1) Die Leistungserbringer haben für den Rettungsdienst eine eigenständige Rechnung zu legen, die aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Dabei ist die Bilanz nach der Anlage 2 und die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Anlage 3 zu gliedern. Die Bilanz kann auch in Form einer Gesamtbilanz des Leistungserbringers erstellt werden.

(2) Der Jahresabschluß nach Abs. 1 soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt werden. Für die Aufstellung und den Inhalt gelten die §§ 242 bis 256 sowie § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 1 und 3, § 270 Abs. 2, § 275 Abs. 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches.

§ 6

Einzelvorschriften zur Eröffnungsbilanz und zum Jahresabschluß

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Beiträge Dritter zur Anschaffung dieser Gegenstände sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und über die Nutzungsdauer hinweg aufzulösen. Abweichend von diesem Verfahren können Beiträge Dritter unmittelbar von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden. Dazu sind gegebenenfalls Angaben im Jahresabschluß notwendig.

Anlage 1

Anlage 2
Anlage 3

(2) Kann ein Leistungserbringer, der erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die am 1. Januar 1992 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben waren, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.

(3) Bei Leistungserbringern ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft sind unter dem Eigenkapital als „festgesetztes Kapital“ die Beträge auszuweisen, die dem Betriebszweig Rettungsdienst vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Als Rücklagen sind aus dem Jahresabschluß und/oder dem Gewinnvortrag zweckgebunden gebildete Posten auszuweisen. In die Rücklagen sind auch sonstige Einlagen des Rechtsträgers einzustellen, die dem Betriebszweig Rettungsdienst nicht auf Dauer zur Verfügung stehen.

§ 7

Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Rechnungs- und Buchführungsunterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung dieser Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.

§ 8

Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Die Leistungserbringer haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erlaubt; sie muß eine Abgrenzung der Kosten des Rettungsdienstes, die Ermittlung der Selbstkosten sowie die Erstellung des Kosten- und Leistungsnachweises nach den Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes vom 20. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 22) ermöglichen und folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die Leistungserbringer haben die auf Grund ihrer Aufgaben und Strukturen erforderlichen Kostenstellen zu bilden,
2. die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten. Kalkulatorische Kosten sind in der Kosten- und Leistungsrechnung zu erfassen und von den gegenüberstehenden Aufwendungen der Buchführung abzugrenzen,
3. die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
4. bei betriebszweigübergreifender Betätigung muß eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten und Erträge und anteilige Zuordnung erfolgen. Ist eine eindeutige Abgrenzung nicht möglich, kann die Zuordnung auf der Grundlage von vorsichtigen Schätzungen erfolgen.

(2) Können die Mindestanforderungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 auf Grund der Größe und Struktur eines Leistungserbringers durch eine entsprechende Strukturierung des Kontenplans in der Buchführung erfüllt werden, kann auf die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung verzichtet werden.

§ 9

Befreiung von den Buchführungspflichten

Stehen die mit den Pflichten nach den §§ 3 bis 6 verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen, oder können die in § 8 gestellten Anforderungen auf andere Weise erreicht werden, können die betreffenden Leistungserbringer ganz oder teilweise von den Vorschriften der §§ 3 bis 8 befreit werden. Über die Befreiung entscheidet das für das Rettungswesen zuständige Ministerium, das gegebenenfalls auch den Umfang und Inhalt der Buchführungspflichten bestimmt, die anstelle der Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1991

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit

Blaul

Anlage 1

Kontenrahmen für die Buchführung (Klasse 0 – 8)**Kontenklasse 0: Anlagevermögen**

- 00 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten
- 01 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
- 02 Bauten auf fremden Grundstücken
- 03 Anlagen im Bau/Anzahlungen auf Anlagen
- 04 Fahrzeuge (einschl. Fahrzeugeinrichtung und -ausstattung)
- 05 Einrichtungen und Ausstattung
- 06 Beteiligungen und Finanzanlagen
- 07 Immaterielle Vermögensgegenstände

Kontenklasse 1: Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung

- 10 Vorräte
- 11 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 12 Schecks, Kasse, Bank, Postgiro
- 13 Sonstige Vermögensgegenstände
- 14 Aktive Rechnungsabgrenzung

Kontenklasse 2: Eigenkapital, Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen

- 20 Eigenkapital
- 21 Rücklagen
- 22 Sonderposten aus Zuschüssen und Spenden
- 23 Rückstellungen

Kontenklasse 3: Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung

- 30 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 31 Verbindlichkeiten aus Krediten
- 32 Erhaltene Anzahlungen
- 33 Sonstige Verbindlichkeiten
- 34 Passive Rechnungsabgrenzung

Kontenklasse 4: Erträge

- 40 Erträge aus Leistungen
- 41 Personalkostenerstattungen
- 42 Investitionskostenzuschüsse und zweckgebundene Spenden für Investitionen
- 43 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- 44 Sonstige ordentliche Erträge
- 49 Übrige Erträge

Kontenklasse 5: frei für Erweiterungen**Kontenklasse 6: Aufwendungen**

- 60 Löhne und Gehälter
- 61 Gesetzliche Sozialabgaben
- 62 Zusätzliche Altersversorgung
- 63 Aufwendungen für Zivildienstleistende und Ehrenamtliche
- 64 Sonstige Personalaufwendungen
- 65 Kfz-Aufwendungen (einschl. Kfz-Abschreibung)
- 66 Gebäudeaufwendungen
- 67 Aufwendungen für bereichsspezifische Ausstattungen und Verbrauchsmaterialien
- 68 Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf
- 69 Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten

Kontenklasse 7: Aufwendungen

- 70 Abschreibungen (ohne Kfz-Abschreibung)
- 78 Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 79 Übrige Aufwendungen

Kontenklasse 8: Eröffnungs- und Abschlußkonten

- 80 Eröffnungs- und Abschlußkonten

Anlage 2

Gliederung der Bilanz

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
3. Fahrzeuge
4. Einrichtungen und Ausstattung
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Wertpapiere des Anlagevermögens ...

C. Umlaufvermögen:

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Fertige Erzeugnisse und Waren
3. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen
2. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Schecks, Kassenbestand, Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

D. Rechnungsabgrenzungsposten

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

1. Vereinsvermögen
2. Rücklagen
3. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
4. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

B. Sonderposten aus Zuschüssen und Spenden zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

C. Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Krediten
2. Erhaltene Anzahlungen
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen
4. Verbindlichkeiten gegenüber Landes- und Bundesorganisationen der Verbände
5. Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 3

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erträge aus Leistungen	
2. Personalkostenerstattungen	
3. Sonstige betriebliche Erträge
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Altersversorgung	
b) Zivildienstleistende und Ehrenamtliche	
5. Kfz-Aufwand	
6. Gebäudeaufwendungen	
7. Sanitätsmaterial	
8. Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf
 Zwischenergebnis
 9. Erträge aus Zuschüssen und Spenden zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	
11. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten
12. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen ohne Kfz	
b) auf Kraftfahrzeuge einschließlich Leasing	
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen
 Zwischenergebnis
 14. Zinserträge	
15. Zinsaufwendungen
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
17. Außerordentliche Erträge	
18. Außerordentliche Aufwendungen
19. Außerordentliches Ergebnis
20. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung*)**

Vom 24. Dezember 1991

Auf Grund des § 117 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. September 1977 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1986 (GVBl. I S. 152), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Prüfverzeichnis

(1) Der Prüfenieur hat über alle Prüfaufträge ein Verzeichnis zu führen. Er hat bis zum 31. Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis für das vorangehende Jahr der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik zu übersenden.

(2) Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik wertet das Verzeichnis nach fachlichen und statistischen Gesichtspunkten aus und berichtet der obersten Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „und Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist“ durch die Worte „und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist“ ersetzt;

bb) In Nr. 3 wird das Wort „beratender“ durch die Worte „freischaffender oder Beratender“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „das gilt“ die Worte „unbeschadet Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antragsteller hat dem Beirat seine Kenntnisse auf den in § 6 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten schriftlich unter Aufsicht nachzuweisen. Das gilt nicht für Hochschullehrer der Besoldungsgruppe C 4, die die Anerkennung für die Fachrichtung beantragt haben, für die sie berufen sind.“

b) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Als Vergütung erhalten

1. für jede Zusammenkunft des Beirats

a) der Vorsitzende 250,— Deutsche Mark,

b) die übrigen Mitglieder je 200,— Deutsche Mark,

2. der Vorsitzende und die von ihm Beauftragten

a) für die Vorbereitung der Aufgaben nach Abs. 3 Satz 3 1 500,— Deutsche Mark,

b) für deren Auswertung je Antragsteller 100,— Deutsche Mark,

3. die Mitglieder, die die Aufsicht über den schriftlichen Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 führen, zusätzlich 200,— Deutsche Mark."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahr. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.“

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie bei Ingenieurbauten die vollständigen Kosten nach § 62 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 und bei erhöhtem Arbeitsaufwand die vollen Kosten nach § 62 Abs. 8 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 534).“

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 62 Abs. 4 Nr. 8“ durch „§ 62 Abs. 6 Nr. 8“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2 und 3“ durch „§ 10 Abs. 2 bis 3 a“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 8 wird nach den Worten „zuletzt geändert durch Gesetz vom“ die Angabe „6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104)“ durch die Angabe „25. September 1991 (GVBl. I S. 301)“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 361-67

Artikel 2

Prüfverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Prüfauftrag eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgewickelt. Maßgebend für die Gebühren der Prüfer und Prüfsachverständigen ist der Zeitpunkt des Prüfauftrags. Bei länger andauernden Prüfaufträgen, deren Unterlagen als Teilabschnitte oder als weitere Teilleistungen nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Prüfer oder Prüfsachverständigen zugeleitet werden, gilt der jeweilige Zugang der Unterlagen für die Teilabschnitte oder Teilleistungen als neuer Prüfauftrag.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1991

Der Hessische Minister für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
5,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe